

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung für die Universitätsbibliothek der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 27. Juni 2023

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-48.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Kooperationen.....	4
§ 4 Gliederung.....	4
§ 5 Leiterin bzw. Leiter.....	4
§ 6 Fachreferate.....	5
§ 7 Akademischer Beirat.....	5
§ 8 Bibliotheksbeauftragte.....	7
§ 9 Benutzungsordnung.....	7
§ 10 Allgemeine Ausleihbestimmungen.....	7
§ 11 Semesterapparate.....	7
§ 12 Handapparate.....	8
§ 13 Haushalt.....	8
§ 14 Titelauswahl.....	8
§ 15 Beschaffung.....	8
§ 16 Aussonderung.....	9
§ 17 Formal- und Sacherschließung.....	9
§ 18 Beratung und Vermittlung von Informationskompetenz.....	9
§ 19 Gebühren.....	9
§ 20 Datenschutz.....	10
§ 21 Inkrafttreten.....	10

Auf Grund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung

§ 1

Rechtsstellung

Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und umfasst deren gesamten Literatur- und Medienbestand.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, die Literatur- und Informationsversorgung aller Mitglieder der Universität für Forschung, Lehre und Studium sicherzustellen.
- (2) Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie
 - a) den Literatur- und Informationsbedarf feststellt;
 - b) im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Medien erwirbt;
 - c) die erworbenen Medien in ihrem elektronischen Katalog verzeichnet;
 - d) die Medien für die Benutzung in ihren Räumen sowie zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume bereitstellt;
 - e) den Zugang zu elektronischen Medien gewährleistet;
 - f) am Fernleihverkehr teilnimmt;
 - g) im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Ressourcen und konservatorischer Anforderungen die Digitalisierung der Bücher und sonstigen Medien ermöglicht;
 - h) Lern- und Studienräume bereitstellt;
 - i) Bibliotheks- und Informationskompetenz durch Beratung sowie durch Kurse und Schulungen vermittelt;
 - j) die wissenschaftlichen Publikationsprozesse und das Forschungsdatenmanagement an der Universität unterstützt;
 - k) aktuelle Verfahren der Informationstechnik in enger Zusammenarbeit mit dem IT-Service der Universität anwendet.
- (3) Medien sind sämtliche körperlichen (z. B. Druckerzeugnisse, CD-ROMs, DVDs, Videos) und unkörperlichen Informationsträger (z. B. Lizenzen und Online-Zugänge zu

elektronischen Ressourcen wie E-Books, elektronische Zeitschriften und Zeitungen, Datenbanken).

(4) Darüber hinaus dient sie als öffentliche Bibliothek wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und der Aus- und Fortbildung.

(5) Die Universitätsbibliothek leistet Öffentlichkeitsarbeit, u. a. durch Veranstaltungen und Ausstellungen.

§ 3

Kooperationen

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Universitätsbibliothek mit der Staatsbibliothek Bamberg gemäß der „Regelung über die Zusammenarbeit zwischen der Staatsbibliothek und der Universitätsbibliothek Bamberg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie mit der Bibliothek des Karmelitenklosters, der Bibliothek des Metropolitankapitels und der Bibliothek des Priesterseminars in Bamberg.

(2) Die Universitätsbibliothek ist Mitglied des Bibliotheksverbunds Bayern und arbeitet in den Gremien und Kommissionen des Verbunds mit.

§ 4

Gliederung

(1) Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und die verschiedenen Teilbibliotheken.

(2) Die Zentralbibliothek koordiniert Organisation und Abwicklung der bibliothekarischen Dienste.

(3) ¹Die Teilbibliotheken erfüllen die dezentralen Aufgaben der Universitätsbibliothek an den Standorten der Forschung und Lehre. ²Ihnen obliegt insbesondere die Bereitstellung der benötigten Medien sowie die Information und Schulung der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 5

Leiterin bzw. Leiter

(1) ¹Die Universitätsbibliothek wird von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter geleitet. ²Die Stellvertretung übernimmt eine weitere hauptamtlich in der Universitätsbibliothek tätige Person. ³Die Leiterin bzw. der Leiter führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Vertretung der Universitätsbibliothek innerhalb und außerhalb der Universität;
- b) das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten, unbeschadet der Verantwortung und Zuständigkeit der Universitätsleitung bzw. der Kanzlerin bzw. des Kanzlers;

- c) Stellungnahme auf Anfragen des akademischen Beirats der Universitätsbibliothek und Dritter.

(2) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter berichtet dem akademischen Beirat regelmäßig über für die Universitätsbibliothek bedeutsame Angelegenheiten. ²Empfehlungen des akademischen Beirats gemäß § 7 Abs. 1 sind zu beachten.

(3) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter wird von der Universitätsleitung bestellt und nach Anhörung des akademischen Beirats abberufen. ²Die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters der Universitätsbibliothek wird von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters der Universitätsbibliothek ernannt.

§ 6

Fachreferate

(1) ¹Die bibliothekarische Betreuung der einzelnen Wissenschaftsfächer obliegt Bibliothekarinnen bzw. Bibliothekaren der vierten Qualifikationsebene als Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek wird bei der bibliothekarischen Arbeit von den Fachreferentinnen und Fachreferenten unterstützt.

(2) Die Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters der Universitätsbibliothek ernannt.

(3) Zu den Aufgaben der Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten gehören insbesondere

- a) die Auswahl der Medien in den von ihnen betreuten Fächern im Zusammenwirken mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern;
- b) die Überwachung und Einhaltung des Literaturetats in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Abteilung der Zentralbibliothek;
- c) die sachliche Erschließung und die Aufstellung der Bücher und Medien;
- d) die bibliotheksfachliche Beratung der Benutzerinnen bzw. Benutzer und die Vermittlung von Informationskompetenz;
- e) die Mitarbeit in der Bibliotheksverwaltung und bei Projekten im Bibliothekswesen.

§ 7

Akademischer Beirat

(1) Die Universitätsbibliothek hat einen akademischen Beirat.

(2) ¹Der akademische Beirat berät die Universitätsbibliothek und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. ²Zu den Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zählen insbesondere

- a) die Ermittlung des Finanz-, Personal- und Raumbedarfs;
 - b) die inneruniversitäre Verteilung der Bibliotheksmittel;
 - c) die Schlichtung von Differenzen zwischen der Universitätsbibliothek und anderen Bereichen der Universität;
 - d) Änderungen der Bibliotheksordnung;
 - e) Aufstellung von Verwaltungs- und Benutzungsrichtlinien bzw. des Gebührenverzeichnisses.
- (3) Dem akademischen Beirat gehören an
- a) kraft Amtes ein Mitglied der Universitätsleitung;
 - b) als Wahlmitglieder:
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät, die bzw. der vom Fakultätsrat gewählt wird;
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die bzw. der vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt wird;
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der vom Studierendenparlament der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt wird.
- (4) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des akademischen Beirats teilzunehmen:
- die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek,
 - die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters der Universitätsbibliothek,
 - die Leiterin bzw. der Leiter des IT-Services der Universität,
 - die Ersatzvertreterin bzw. der Ersatzvertreter der Studierenden, die bzw. der vom Studierendenparlament gewählt wird.
- (5) ¹Die Amtszeit des akademischen Beirats beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeiten der Vertreterin bzw. des Vertreters und der Ersatzvertreterin bzw. des Ersatzvertreters der Studierenden betragen ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der akademische Beirat wählt aus dem Kreis der in Abs. 3 bestimmten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (7) ¹Der akademische Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung eingeladen. ²Daneben hat sie bzw. er auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern den akademischen Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens zu einer Sitzung einzuladen.

§ 8 Bibliotheksbeauftragte

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten im akademischen Beirat arbeiten als Bibliotheksbeauftragte mit den Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten zusammen, um die für Forschung, Lehre und Studium nötige Literaturversorgung sicherzustellen.

§ 9 Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Bibliothek ist die „Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“ in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 10 Allgemeine Ausleihbestimmungen

(1) Bücher und Medien, die nicht zum Präsenzbestand zählen, können zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek entliehen werden.

(2) Entscheidungen über Art und Umfang der Ausleihbarkeit trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachreferentin bzw. dem jeweiligen Fachreferenten.

(3) ¹Präsenzbestände sind

- a) relevante Nachschlage- und Quellenwerke;
- b) grundlegende, ständig nachgefragte Studien- und Forschungsliteratur;
- c) aktuelle Zeitschriftenjahrgänge;
- d) Medien, die einer besonderen Schonung bedürfen bzw. deren Sicherung oder Erhaltung dies erfordert (z. B. ältere Druckerzeugnisse, maschinenschriftliche Werke, Karten, ungebundene Zeitschriften und Lieferungswerke, Zeitungen, Loseblattwerke, Bild- und Tonträger, Software).

²Diese Bestände dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Universitätsbibliothek benutzt werden.

§ 11 Semesterapparate

(1) Für die Dauer von laufenden Lehrveranstaltungen können in den Räumen der Teilbibliotheken für diese grundlegende und häufig benutzte Literatur als Präsenzbestände und/oder als Digitalisate bereitgestellt werden.

(2) Anzahl, Dauer und Bandanzahl der Semesterapparate je Veranstaltung können beschränkt werden.

§ 12 Handapparate

(1) Handapparate für Lehrstühle, Professuren oder sonstige selbstständige Fachvertretungen können auf Antrag bis zu einem Umfang von 200 Bänden eingerichtet werden.

(2) Sie enthalten für das jeweilige Fachgebiet häufig gebrauchte Literatur und stehen im Universitätsbereich am Arbeitsplatz des Lehrstuhls, der Professur oder Fachvertretung.

(3) Die Bestände der Handapparate sind Präsenzliteratur und gehören zur zuständigen Teilbibliothek.

(4) Die Benutzung von Handapparaten durch Universitätsangehörige und sonstige Benutzerinnen und Benutzer ist während der üblichen Bürozeiten zu ermöglichen.

§ 13 Haushalt

Die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek stellt im Einvernehmen mit dem akademischen Beirat den Bedarf an Literatur- und Sachmitteln fest und legt der Universitätsleitung einen Vorschlag zur Verteilung der Haushaltsmittel vor.

§ 14 Titelauswahl

(1) Die Fachreferentin bzw. der Fachreferent trifft für die von ihr bzw. ihm betreuten Fächer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Titelauswahl der benötigten Medien im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(2) Alle Mitglieder der Universität können Anschaffungsvorschläge unterbreiten.

(3) Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters der Universitätsbibliothek und der bzw. des zuständigen Bibliotheksbeauftragten.

§ 15 Beschaffung

Die Beschaffung aller Medien einschließlich des Erwerbs von Lizenzen und Zugangsberechtigungen erfolgt durch die Universitätsbibliothek.

§ 16 Aussonderung

(1) Die Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten sind für die Aussonderung nicht mehr benötigter Medien zuständig.

(2) Über die weitere Verwendung dieser Bücher und Medien entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek.

§ 17 Formal- und Sacherschließung

(1) ¹Die Katalogisierung der Medien erfolgt durch die Zentralbibliothek. ²Es werden dabei die im Bibliotheksverbund Bayern gültigen Regeln angewendet.

(2) ¹Die Sacherschließung der Medien erfolgt durch die Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten. ²Sie wenden bei der verbalen Sacherschließung die „Regeln für den Schlagwortkatalog (RSWK)“ an.

(3) Die Aufstellung in den Teilbibliotheken erfolgt nach der Regensburger Verbundklassifikation (RVK).

(4) Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek.

§ 18 Beratung und Vermittlung von Informationskompetenz

¹Die Universitätsbibliothek berät und schult die Universitätsangehörigen wie auch externe Benutzerinnen und Benutzer in der effizienten Nutzung von Informationen zum Publizieren und zum Forschungsdatenmanagement. ²Sie bietet dazu Kurse sowie Veranstaltungen zur Vermittlung von Informationskompetenz an. ³Schulungsangebote der Universitätsbibliothek können in Lehrveranstaltungen der Universität integriert werden.

§ 19 Gebühren

¹Die Nutzung der Universitätsbibliothek ist grundsätzlich kostenfrei. ²Für einzelne Bibliotheksleistungen können Gebühren erhoben werden. ³Näheres regelt ein Gebührenverzeichnis.

§ 20 Datenschutz

(1) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, im zu ihrer Aufgabenerfüllung (§ 2 ABOB) erforderlichen Rahmen personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und an die in § 3 genannten Kooperationspartner zu übermitteln.

(2) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert. ²Widersprechen sie der Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten, ist ihnen die Zulassung zur Benutzung zu verweigern

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 30. Juni 2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 10. September 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Mai 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2023.

Bamberg, 27. Juni 2023

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 29. Juni 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2023.